

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr gemäß Art. 34 / 50 VO (EU) 2020/687

Einzelgenehmigung

Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
innerhalb der Schutzzone		aus der Schutzzone
innerhalb der Überwachungszone		aus der Überwachungszone

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Packstelle Eiverarbeitungsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

Ausnahmegenehmigungen nach Ausbruch einer Aviären Influenza

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier (Anlage) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung (Anlage) erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

<p>Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)</p> <p>Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg Sitz: Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida</p>	Bescheinigungsnummer:
	Datum
Auflagen	
<input type="checkbox"/> Einzelgenehmigung Innerhalb von 24 h vor dem Verbringen sind mit dem Antrag die aktuellen Produktionsdaten (Verluste, Legeleistung, Futter-* und Wasseraufnahme*) der letzten 7 Tage einzureichen *) sofern vorhanden	<input type="checkbox"/> Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb) Es sind täglich die Produktionsdaten (Verluste, Legeleistung, Futter-* und Wasseraufnahme*) der letzten 7 Tage einzureichen *) sofern vorhanden
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in neuen Einwegverpackungen oder zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Überwachungszone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die **Betriebe im Bereich der Schutzzone** werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Die in den Allgemeinverfügungen für die Schutzzone und die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen werden eingehalten.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- b. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- c. ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Besondere Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

- zur Verbringung in eine Packstelle:

- a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder
- b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der Geflügelpest vernichtet wird.

- zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb:

- a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und
- b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.

Informationsblatt zum Datenschutz

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Erfassung als Tierhalter in einem Register und Vergabe einer Registriernummer und mithin Verantwortlicher im Sinne der Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ist die folgende Stelle:

Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen

Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Tel.: 03731/799-3500

E-Mail: ordnung.sicherheit@landkreis-mittelsachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Mittelsachsen

Datenschutzbeauftragter

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Tel.: 03731/799-3315

E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um die Registrierung als Halter von anzeigepflichtigen Tierarten durchführen zu können (§§26, 45 ViehVerkV, § 1a Bienenseuchen-Verordnung, § 6 Fischseuchen-Verordnung).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

- Landeskontrollverband Sachsen als beauftragte Stelle zur Führung des in §§ 26 und 45 ViehverkV genannten Registers für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und Zirkusse sowie des in § 1a Fischseuchen-Verordnung genannten Registers (HIT-Datenbank)
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum Eintrag in die Zentrale InVeKoS- Datenbank (ZID), sofern dort ein Antrag auf Prämienzahlung gestellt wurde
- Sächsische Tierseuchenkasse, sofern bei der Anzeige der Tierhaltung der Übermittlung zugestimmt wurde
- Friedrich-Löffler-Institut im Falle des Auftretens einer anzeige- oder meldepflichtigen Tierseuche im Bestand gemäß Allg. Verwaltungsvorschrift vom 24. Nov. 1994 bzw. § 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
- TRACES-System der EU im Falle der Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel mit bzw. Ex- oder Import von Tieren oder tierischen Erzeugnissen gemäß Entscheidung der Kommission 2004/292/EG

5. Quelle der personenbezogenen Daten

Soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, können auf gesetzlicher Grundlage ergänzend von anderen öffentlichen Stellen, z.B. von der Sächsischen Tierseuchenkasse, Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bis zur endgültigen Aufgabe der Tierhaltung anzeige- und registrierungspflichtiger Tierarten und danach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9. Beschwerderecht

Gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie ein Beschwerderecht, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Postfach 11 01 32, 01330 Dresden

Tel.: 0351/4939-5401

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

10. Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Sie sind nach folgenden Vorschriften verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel, Gehegewild, Kameliden oder andere Klautieren halten will, hat dies gemäß §§ 26 bzw. 45 Viehverkehrsverordnung spätestens vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt für Bienenhalter nach § 1a) Bienenseuchenverordnung und für Fischhalter nach § 6 Fischseuchenverordnung.

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

12. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Anzeigeverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.